Rente von beiden voll ausgezahlt erhalten, während sie von der anderen — ohne den Kinderzuschuß — nur die Hälfte bekäme. Um Härten in dieser Beziehung zu vermeiden, zumal die Handwerkerwitwe ja unter Umständen in einem recht hohen Lebensalter erst versicherungspflichtig werden kann, gab ihr der Gesetzgeber die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 der 1. DEVO.). Die Handwerkerwitwe ist insoweit also günstiger gestellt als die pflichtversicherte verheiratete Handwerkerin (vgl. „Deutsches Handwerk" Nr. 20: „Die Frau als Pflichtversicherte der Altersversorgung").

b) Die Witwe erhält Versicherungsleistungen aus der Lebensversicherung ihres Ehemannes

Da nicht nur Angestellten- und Privatversicherung nach dem AltVG., sondern innerhalb der letzteren auch Kapital- und Rentenversicherung gleichberechtigt nebeneinander stehen, ist für den Befreiungsantrag unerheblich, ob die Witwe eine einmalige Kapitalabfindung aus dem Lebensversicherungsvertrag ihres Mannes oder aber eine dauernde fließende Rente erhalten hat bzw. erhält.

c) Die Witwe gibt den Betrieb binnen einem Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes auf

Auf diesen Punkt wurde oben in anderem Zusammenhang mehrfach verwiesen. Auch diese Bestimmung ist zweckmäßig; denn es würde zu einer unzumutbaren Belastung der Handwerkerwitwe führen, wenn sie unter allen Umständen vom Tode des Handwerkers ab Beiträge auch dann entrichten müßte, wenn sie den Betrieb gar nicht aufrecht erhält.

6. Befreiungsantrag und Wirkung der Befreiung

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann nur binnen zwei Jahren nach dem Tode des Handwerkers gestellt werden. Über ihn entscheidet die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Daß die Befreiung auf den Zeitpunkt des Todes des Handwerkers zurückwirkt, wurde bereits erwähnt. Daraus folgt auch, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur Angestelltenversicherung bzw. zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages, das letztere entsprechend den Vorschriften der §§ 3 ff. AltVG., ebenfalls mit dem Tode des Handwerkers beginnt. Der Befreiungsantrag hat also keine aufschiebende Wirkung; die Beiträge sind vielmehr im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zahlungstermine fällig. Wird jedoch der Befreiung stattgegeben, so wirkt sie, wie erwähnt, auf den Zeitpunkt des Todes des Ehemannes der Handwerkerwitwe zurück, d. h. etwa inzwischen geleistete Beiträge werden ihr erstattet. Entsprechend hat die Witwe selbstverständlich, sei es, daß ihr die Befreiung rechtskräftig versagt wird oder daß sie Befreiungsantrag nicht gestellt hat, die Beiträge bis zu dem genannten Zeitpunkt nachzuentrichten.

7. Zusammenfassung

Nur die Witwe des Handwerkers kann unter den in § 33 der 1. DEVO. genannten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Befreiungsmöglichkeiten der verwitweten Handwerkerin dagegen sind die gleichen wie die des Handwerkers; sie ergeben sich aus den §§ 3—5 des Gesetzes. Für die verwitwete Handwerkerin ist es ohne Belang, ob ihr Ehemann etwa als Arbeiter oder Angestellter invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtig oder als Beamter pensionsberechtigt war. Allerdings ist die den Betrieb fortführende Witwe eines Handwerkers, die von den Befreiungsmöglichkeiten gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 der 1. DEVO. keinen Gebrauch macht, ebenfalls als Handwerkerin im Rechtssinn des AltVG. anzusehen. Es gilt für sie dann ebenfalls nur noch das allgemeine Altersversorgungsrecht, d. h. sie hat kraft ihrer eigenen Versicherungspflicht selbst Beiträge zur Angestelltenversicherung bzw. Prämien zur Lebensversicherung zu entrichten, es gelten die Bestimmungen über den Mindestversicherungsschutz, den Beginn und das Ende der Versicherungsfreiheit usw.

Das Sonnendach wirbt mit

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die Markise eine sehr günstige Werbemöglichkeit bietet!

Aufn.: Uhrmacherkunst

Hier hat ein Berufskamerad in großen, markanten Buchstaben seinen Namen auf die Schräge malen lassen — den Anfangsbuchstaben umrahmt ein großes Zifferblatt. Nun ist für den Vorübergehenden kein Zweifel möglich: Dort wohnt Uhrmacher Kern!

Die Altersversicherung der dienstverpflichteten Uhrmacher

Viele Uhrmacher sind heute dienstverpflichtet und arbeiten in Industrieunternehmen. Oft handelt es sich um eine Tätigkeit, die der Invalidenversicherung unterliegt.

In diesem Zusammenhang interessieren die Fragen:

1. wie sich diese Uhrmacher in bezug auf ihre handwerkliche Altersversicherung zu verhalten haben,
2. ob eventuell auch Invalidenversicherungsmarken zu kleben sind, und
3. welche Beitragsanteile der Arbeitgeber des dienstverpflichteten Uhrmachers zu tragen hat.

Antwort auf die beiden ersten Fragen gibt § 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939. Es heißt hier:

> „Die Versicherung nach dem Gesetz erfaßt die gesamte Tätigkeit, die der Handwerker ausübt. Daneben werden einzelne Tätigkeiten weder in der Rentenversicherung der Angestellten noch in der Rentenversicherung der Arbeiter gesondert versichert. Ist der Handwerker nach § 4 des Gesetzes versicherungsfrei, ist er überhaupt nicht versicherungspflichtig."

Nach dieser Vorschrift bleiben die dienstverpflichteten Uhrmacher in jedem Falle im Rahmen der handwerklichen Altersversorgung (Angestelltenversicherung) versichert. Beiträge zur Invalidenversicherung sind nicht zu zahlen.

Des ferneren findet keine besondere Berechnung der Angestelltenversicherungsbeiträge für die Löhne oder Gehälter aus der Dienstverpflichtung statt, sondern der Uhrmacher entrichtet seine Beiträge weiter nach seinem Einkommen laut dem letzten Einkommensteuerbescheid. Da er die Lohn- und Gehaltsbeträge, die ihm aus seiner Dienstverpflichtung zufließen, in seinen Steuererklärungen mit angeben muß, erscheinen diese Summen später auch mit in der Veranlagung und werden in den nach dieser Steuerfestsetzung zu entrichtenden Beiträgen miterfaßt.

Beispiel: Ein Uhrmacher hat im Jahre 1938 ein Jahreseinkommen von 5500 RM gehabt. Demzufolge klebte er bisher Angestelltenversicherungsmarken im Werte von 20 RM monatlich. Seit dem 1. Oktober 1939 ist er dienstverpflichtet. Sein Gesamteinkommen erhöhte sich dadurch für das Jahr 1939 auf 6300 RM. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides für 1939 muß er nun Beitragsmarken im Werte von monatlich 25 RM kleben.

Die Regelung gilt sowohl für die voll- als auch für die halbversicherten Handwerker, nur daß bei den letzteren jeweilig die halben Beitragssätze anzuwenden sind.

Die dritte der angeschnittenen Fragen bezüglich der Beteiligung der Arbeitgeber an den Beiträgen ist, wie Dr. Biskup in der Halb-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/254